

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Regelung zur Entrichtung von Gebühren,
zur Erstattung von Aufwendungen
und zur Vergütung von Leistungen**

1. Prüfungsgebühren

- 1.1. Für die Prüfung von Prüfungsteilnehmern aus volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, die von eigenen Prüfungskommissionen geprüft werden, sind keine Prüfungsgebühren zu erheben. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten sind in die Kosten der Betriebe einzubeziehen. Haushaltsfinanzierte Einrichtungen mit Einrichtungen der Berufsbildung nehmen die Mittel in ihren Haushaltsplan auf. Werden die Prüfungsteilnehmer von der Prüfungskommission fremder Betriebe oder Einrichtungen geprüft, ist eine Prüfungsgebühr von 10 M je Prüfungsteilnehmer vom zuständigen Betrieb an den für die Bildung der Prüfungskommission verantwortlichen Betrieb oder an die Einrichtung zu zahlen.
- 1.2. Für alle übrigen Prüfungsteilnehmer ist spätestens 2 Monate vor Abschluß der Ausbildung eine Prüfungsgebühr von 10 M an den Rat des Kreises zu zahlen, dessen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung die zuständige Prüfungskommission registriert hat. Die Prüfungsgebühren für die Lehrlinge trägt der Ausbildungsbetrieb zu Lasten der Kosten. Werkstätige tragen die Gebühren selbst, sofern diese nicht aus dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes erstattet werden.
- 1.3. Die Gebühr für eine Wiederholungsprüfung gemäß § 14 Abs. 1 beträgt 5 M. Diese ist vom Prüfungsteilnehmer zu entrichten.

- 1.4. Die Ausfertigung von Ersatzzurkunden erfolgt durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr von 3 M.
2. Erstattung von Aufwendungen und Vergütung von Leistungen
 - 2.1. Werden Vorsitzende und Mitglieder von Prüfungskommissionen von der Arbeit freigestellt, sind die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.*
 - 2.2. Vorsitzende und Mitglieder von Prüfungskommissionen, für die Ziff. 2.1. keine Anwendung findet, erhalten für den nachgewiesenen Verdienstausfall auf Antrag an den entsprechend § 3 Abs. 2 für die Facharbeiterprüfung verantwortlichen Leiter 3 M je Stunde (Tageshöchstsatz 24 M).
 - 2.3. Mehraufwendungen, die den Vorsitzenden und Mitgliedern der Prüfungskommissionen im Zusammenhang mit den Prüfungen entstehen, sind von den entsprechend § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 verantwortlichen Leitern auf der Grundlage des Reisekostenrechts zu erstatten.
 - 2.4. Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sind 25 M je Halbjahr zu zahlen.
 - 2.5. Werden Prüfungen in der Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen durchgeführt, erhalten Vorsitzende und Mitglieder der Prüfungskommission bis zu 5 M je Stunde vergütet, sofern ihre Prüfungstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit liegt.
 - 2.6. Die Bewertung der Hausarbeiten durch Lehrkräfte der Einrichtungen der Berufsbildung hat innerhalb der Arbeitszeit zu erfolgen. Für die Bewertung der Hausarbeiten durch andere Personen ist ein Betrag bis zu 5 M je Hausarbeit zu zahlen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann diesen Betrag für Lehrkräfte der Einrichtungen der Berufsbildung beantragen, sofern die Bewertung außerhalb der Arbeitszeit erfolgen mußte.

* Zur Zeit gilt § 77 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127).

Hinweis

für die Abonnenten des Gesetzblattes der DDR, Teil I

Durch ein Versehen der Druckerei wurde ein Teil der Auflage des GBl. Teil I, Nr. 35/73 fehlerhaft ausgeliefert. Da der Anteil der seitenverkehrt ausgelieferten Gesetzblätter nicht zu ermitteln war, wurde im Interesse der Bezieher die gesamte Auflage nachgedruckt und allen Abonnenten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik